

Az.: 3 A 215/17
6 K 1353/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Dresden
vertreten durch den Polizeipräsidenten

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Anordnung erkennungsdienstlicher Behandlung
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Dr. John aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 19. April 2018

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Juli 2016 - 6 K 1353/15 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen die Aufhebung der Anordnung seiner erkennungsdienstlichen Behandlung durch das von ihm angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden.
- 2 Mit Bescheid vom 16. Januar 2015 ordnete die Polizeidirektion Dresden die erkennungsdienstliche Behandlung des Klägers an. Es sollten ein Detailbild, ein Dreiseitenbild, ein Ganzkörperbild, eine Personenbeschreibung sowie ein Zehnfinger- und Handflächenabdruck gefertigt und DNA auf freiwilliger Basis abgegeben werden. Zur Begründung führte sie aus, Anlass der Anordnung sei ein am 25. September 2013 gegen den Kläger eingeleitetes Strafverfahren wegen des Verdachts des Besitzes/Erwerbs/Vertriebs kinderpornografischer Schriften gemäß § 184b StGB. In dem Verfahren wurde dem Kläger vorgeworfen, vom 9. Dezember 2006 bis 3. Januar 2010 vier Bestellungen über insgesamt neun Produkte über eine bestimmte Website getätigt zu haben, über die z. T. kinder- und jugendpornografische Produkte zum Kauf angeboten worden seien.
- 3 Im Lauf des Ermittlungsverfahren wurden auf dem beim Kläger sichergestellten PC acht kinderpornografische Dateien und 18 Dateien, die dem sog. „Posing“ zugeordnet wurden, festgestellt, die in einer sortierten Verzeichnisstruktur abgelegt worden waren. Die Dateien enthielten Darstellungen von sexuellen Handlungen von, an und mit

Personen, die aufgrund ihres Körperbaus und der Entwicklung geschlechtsspezifischer Merkmale erkennbar unter 14 Jahre alt waren. Zudem wurde ein kinderpornografisches Video aufgefunden. Das Ermittlungsverfahren wurde am 13. März 2015 nach § 153a StPO endgültig eingestellt, nachdem der Kläger einen Geldbetrag i. H. v. 4.000,- € an den Dresdner Kinderhilfe e. V. gezahlt hatte.

4 Mit Schreiben vom 17. Februar 2015 legte der Kläger gegen die Anordnung Widerspruch ein. Die Anordnung könne nicht schon allein mit dem Besitz der Bilder gerechtfertigt werden. Sie sei nicht zweckmäßig. Er habe die Bilder ausschließlich auf elektronischem Weg heruntergeladen. Folglich sei die Fertigung von Bildern und Fingerabdrücken ein untaugliches Mittel.

5 Mit Widerspruchsbescheid vom 25. Juni 2015 wurde die Anordnung betreffend die Abgabe von DNA aufgehoben und der Widerspruch im Übrigen als unbegründet zurückgewiesen. Aufgrund der dem Kläger im Anlassverfahren vorgeworfenen Straftat, bei der es sich um ein Sexual- und ein Risikodelikt handele, bestehe bei ihm schon nach erstmaligem Vorwurf eine hinreichend wahrscheinliche Wiederholungsgefahr. Die zu fertigenden Unterlagen seien geeignet, eine zukünftige polizeiliche Ermittlungsarbeit zu fördern. Lichtbilder und Personenbeschreibungen könnten die polizeilichen Ermittlungen fördern, etwa wenn der Täter vom Geschädigten oder einem Zeugen wiedererkannt oder sein Äußeres beschrieben werde. Im Falle eines tatsächlichen Übergriffs seien sie geeignet, eine Tatbeteiligung zu be- oder widerlegen. Finger- und Handflächenabdrücke seien geeignet, die Beschaffung kinderpornografischer Schriften über Printmedien oder auch andere Vertriebswege wie CD-ROM oder DVD nachzuweisen.

6 Der Kläger hat am 7. August 2015 Klage erhoben. Zur Begründung hat er ergänzend auf das zwischenzeitlich eingestellte Ermittlungsverfahren verwiesen.

7 Das Verwaltungsgericht hat die angefochtenen Bescheide mit Urteil vom 20. Juli 2016 - 6 K 1353/15 - aufgehoben. Die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung des Klägers finde in § 81b 2. Alt. StPO keine hinreichende Rechtsgrundlage. Vorliegend erweise sich die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung als unverhältnismäßig. Das gegen den Kläger geführte Ermittlungsverfahren wegen des Ver-

dachts des Besitzes kinderpornografischer Schriften sei nach § 153a StPO endgültig eingestellt worden. Zwar könne nicht von einer erwiesenen Unschuld des Klägers ausgegangen werden. Dennoch sei die streitgegenständliche Maßnahme derzeit nicht notwendig. Das gegen den Kläger geführte Strafverfahren böte nach Art und Schwere der Vorwürfe und wegen der seit der letzten vorzuhaltenden, strafrechtlich relevanten Aktivität im Januar 2010 keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass er voraussichtlich zukünftig wieder strafrechtlich in Erscheinung trete. Zu Unrecht gehe der Beklagte davon aus, dass aufgrund der bei ihm gefundenen Dateien der Kläger hinreichend sicher auch künftig in den Kreis potentieller Beteiligter einer aufzuklärenden Sexualstraftat einbezogen werden könnte. Für die Annahme, dass bei Personen, die durch die Bestellung kinderpornografischer Dateien im Internet auffällig geworden seien, zu befürchten sei, dass diese auch Täter einer realen Sexualstraftat würden, fehle es an belastbaren Anhaltspunkten. Ausgehend von der bisherigen Auffälligkeit des Klägers und dem Maß der Strafwürdigkeit seines bisherigen Verhaltens könne bei ihm eine neigungsbedingte Wiederholungsgefahr nicht hinreichend sicher angenommen werden. Dies betreffe sowohl die Gefahr von sexuell motivierten Straftaten gegenüber Kindern, für deren Bestehen der konkrete Sachverhalt über das Anlassdelikt hinaus keinen konkreten Anhaltspunkt böte, als auch die Gefahr der Wiederholung der dem Kläger vorgeworfenen Internetkriminalität gemäß § 184b StGB. Zwar solle § 184b StGB auch Schutz gegen die mit kinderpornografischen Darstellungen denkbarerweise verbundene Nachahmungswirkung bieten. Allerdings sei es auch insoweit erforderlich, eine hinreichend sichere pädophile Neigung des Konsumenten festzustellen. Für eine solche Neigung des Klägers fehle es an genügenden Anhaltspunkten. Es habe nicht festgestellt werden können, dass sich der Kläger nach Januar 2010 über die in der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Dresden genannten Dateien weitere kinderpornografische Dateien beschafft habe. Es sei nach den Feststellungen im Strafverfahren auch nicht erkennbar, dass sich der Kläger über das Beschaffen der strafwürdigen Dateien hinaus in hervorzuhebender Weise in den einschlägigen Foren oder Chatrooms bewegt habe, mit anderen Tätern in einen Austausch getreten oder an Kinder oder Jugendliche herantreten sei. Trotz des Ermittlungszeitraums von 2006 bis 2010 hätten dem Kläger damit nur wenige strafrechtlich relevante Sachverhalte entgegengehalten werden können. Nach der Beschreibung der zu beanstandenden Dateien stellten sich diese auf der Skala der möglichen kinderpornografischen Schriften oder Dateien weder als gewalttätig noch im Übrigen als in bemerkenswerter Weise

schwerwiegend dar. Andere Tatsachen, die den Verdacht einer eine Wiederholungsgefahr belegenden beachtlichen und bereits verfestigten pädophilen Neigung des Klägers untermauern könnten, seien ebenfalls nicht festgestellt worden.

8 Auf den Antrag des Beklagten hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 21. März 2017 - 3 A 599/16 - zugelassen.

9 Zur Begründung seiner Berufung bekräftigt der Beklagte seine Auffassung, dass aus den im Anlassverfahren gewonnenen Erkenntnissen begründet auf die Gefahr der Wiederholung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch den Kläger geschlossen werden könne. Ausgehend von einem relativierten Maßstab sei die Prognose einer Wiederholungsgefahr der künftigen Beschaffung entsprechender Bilder unter Zugrundelegung der Erkenntnisse aus dem Anlassverfahren begründet. Dieser liege ein wiederholtes, strafrechtlich relevantes Tätigwerden des Klägers zu Lasten des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung über einen längeren Zeitraum, nämlich von 2006 bis 2010, zugrunde. Es greife zu kurz, ausschließlich die letztlich „nur“ vier richterlich als strafrechtlich relevant bezeichneten Dateien zugrunde zu legen. Der Beschlagnahmebeschluss sei schon vor Auswertung aller sichergestellten Dateien ergangen. Folglich dürfe hier auch der verbleibende und durch Einstellung des Strafverfahrens gerade nicht ausgeräumte Verdacht bezüglich der übrigen, durch das Landeskriminalamt als strafrechtlich relevant eingestuften Dateien berücksichtigt werden, damit vier weitere Dateien mit dem Verdacht kinderpornografischen Inhalts sowie 29 Posing-Dateien.

10 Einzubeziehen sei zudem das Auffinden eines kinderpornografischen Videos beim Kläger. Es begründe den Verdacht eines schweren sexuellen Missbrauchs nach § 176a StGB. Ihm läge eine jedenfalls hohe Beeinträchtigung des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung zugrunde und erkläre wohl die relativ hohe angebotene Geldauflage des klägerischen Anwalts mit dem Ziel der Einstellung des Verfahrens. Dieses Video bezeuge ein weiteres Absinken der klägerischen Hemmschwelle zur Befriedigung eines gesellschaftlich durch Strafnormen geächteten Bedürfnisses und stelle eine weitere Grenzverletzung dar, bei welcher hinreichend sicher von Persönlichkeitsdefiziten des Klägers aufgrund einer Neigung zu minderjährigen männlichen Personen ausgegangen werden könne. Für eine Verharmlosung dieser Dateien „weder als gewalttätig noch im

Übrigen als in bemerkenswerter Weise schwerwiegend“ bestehe kein Anlass. Auch spreche dies nicht gegen die Prognose einer Wiederholungsgefahr.

- 11 Die bei Sexualstraftaten statistisch gesehen persönlichkeitsbedingt signifikant hohe Rückfallgefahr gelte es zu verhindern. Die Prognose stütze sich zu Recht auf den Charakter von Sexualstraftaten als Neigungsdelikt. Der Kläger habe über einen Zeitraum von mehreren Jahren etliche Bestellungen über eine einschlägige Internetadresse vorgenommen. Die „nur“ neun bestellten Produkte sprächen nicht gegen eine besondere Neigung, sondern zeigten, dass er nicht nur aus Reiz am Verbotenen, sondern sich vielmehr beharrlich immer wieder derartige Dateien beschafft und zur jederzeitigen Verfügung abgespeichert habe. Es sei folglich nicht fehlerhaft, eine generelle Neigung zu Sexualdelikten einfließen zu lassen und eine Wiederholungsgefahr, die sich in den mehrfachen Bestellungen manifestiere, anzunehmen. Von Bedeutung sei auch, dass die Dateien in einer sortierten Verzeichnisstruktur abgelegt und gespeichert worden seien. Nach kriminalistischer Erfahrung sei dies nur erklärlich, wenn ein gesteigertes Interesse am Besitz zur sexuellen Stimulation und Befriedigung vorliege. Diese Verzeichnisstruktur ermögliche es dem Täter zudem, seine Dateien durch Passwörter zu schützen, aber auch unter Zuhilfenahme einschlägiger Software zu „verstecken“ und damit vor Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Weiterhin bedürfe es eines gezielten Vorgehens, um in die teilweise konspirativ aufgebauten Websites und Chatrooms zu gelangen. Der Kläger habe sich bis zu sieben Jahre im Besitz der Dateien befunden. Zudem sei das Dunkelfeld bei derartigen Delikten relativ hoch, weil ohne hinreichenden Anfangsverdacht einer Straftat regelmäßig keine weitere Durchsuchung von Speichermedien möglich sei.
- 12 Die zu erhebenden Daten seien auch geeignet, die Aufklärung zukünftiger Straftaten zu erleichtern. Insbesondere Finger- und Handflächenabdruck könnten der Feststellung dienen, wer das betreffende Speichergerät tatsächlich genutzt habe, sei es durch Fingerabdrücke auf der Tastatur oder auch auf etwaigen CD-ROMs oder DVDs. Darüber hinaus seien sie geeignet, die Beschaffung kinderpornografischer Dateien über andere Vertriebswege nachzuweisen. Personenbeschreibung und Bilder seien zur Aufklärung nicht auszuschließender realer Straftaten erforderlich.

13 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Juli 2016 - 6 K 1353/15 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

14 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

15 Seiner Auffassung nach sei keine Prognoseentscheidung möglich, die auf eine Wiederholungsgefahr schließen lasse. Es gebe auch keinen allgemeinen Erfahrungssatz, dass jeder, der Posingbilder im Bereich der Kinderpornografie aus dem Internet herunterlade, sich durch aktives Tun strafbar machen werde. Es fehle an einer fundierten Prognose, die einen Eingriff in das informationelle Recht auf Selbstbestimmung rechtfertigen könne.

16 Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

17 Die zulässige Berufung des Beklagten ist begründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zu ändern, denn die Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung des Klägers durch den Bescheid der Polizeidirektion Dresden vom 16. Januar 2015 in Gestalt des Widerspruchbescheids vom 25. Juni 2015 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 125 Abs. 1, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

18 Die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung des Klägers findet ihre Rechtsgrundlage in § 81b Alt. 2 StPO. Hiernach dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke eines Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden, soweit es für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

19 Erforderlich ist zunächst, dass der Betroffene zum Zeitpunkt der Anordnung Beschuldigter ist. Sodann muss die erkennungsdienstliche Behandlung notwendig sein (st.

Rspr., SächsOVG, Urt. v. 20. April 2016 - 3 A 187/15 -, juris Rn. 18; Beschl. v. 18. Oktober 2016 - 3 A 325/15 -, juris Rn. 5). Die Notwendigkeit der angeordneten erkennungsdienstlichen Maßnahmen richtet sich - anders als die Beschuldigteneigenschaft - im Regelfall nach der Sachlage der letzten mündlichen Verhandlung (BVerwG, Urt. v. 19. Oktober 1982 - 1 C 29.79 -, juris Rn. 31; SächsOVG, Beschl. v. 7. Dezember 2010 - 3 A 452/10 -, juris Rn. 6 m. w. N.).

20 Der Beklagte ist zu Recht davon ausgegangen, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Ergehens der Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung Beschuldigter eines Strafverfahrens und damit zulässiger Adressat der Anordnung erkennungsdienstlicher Behandlung war. Auf eine Strafanzeige des Bundeskriminalamts vom 16. Juli 2013 wurde gegen den Kläger ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Besitzes kinderpornografischer Schriften geführt. Dieses Verfahren war im Zeitpunkt der streitgegenständlichen Anordnung am 16. Januar 2015 noch anhängig. Es wurde nach Zahlung einer Geldauflage i. H. v. 4.000,- € durch den Kläger mit Verfügung vom 13. März 2015 nach § 153a Abs. 1 StPO endgültig eingestellt. Die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung ging damit aus einem konkret gegen den Betroffenen als Beschuldigten geführten Strafverfahren hervor, in deren Verlauf es zu verdachtsrelevanten Beschlagnahmen in der Wohnung des Klägers kam. Die Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens vor Erlass des Widerspruchsbescheids am 25. Juni 2015 steht der Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Anordnung nicht entgegen. Für die Beschuldigteneigenschaft genügt es, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Anordnung der erkennungsdienstlichen Maßnahme der Adressat - wie hier - formell betrachtet Beschuldigter eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens war (vgl. SächsOVG, Urt. v. 20. April 2016 - 3 A 187/15 -, juris Rn. 17). Für die Beurteilung der übrigen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen ist auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen (SächsOVG, Beschl. v. 7. März 2017 - 3 A 853/16 -, juris Rn. 8 m. w. N.).

21 Zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ist festzustellen, dass die Anordnung auch i. S. v. § 81b Alt. 2 StPO notwendig war. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Notwendigkeit unterliegt hierbei der vollen Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte. Lediglich das der polizeilichen Prognose über das künftige Verhalten des Betroffenen zugrundeliegende Wahrscheinlichkeitsurteil ist einer Kontrolle

nur begrenzt zugänglich. Die gerichtliche Kontrolle des der Behörde dabei zustehenden Beurteilungsspielraums (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 31. August 2010 - 11 ME 288/10 -, juris Rn. 5; OVG LSA, Urt. v. 18. August 2010 - 3 L 372/09 -, juris Rn. 46; VGH BW, Urt. v. 18. Dezember 2003 - 1 S 2211/02 -, juris Rn. 39) beschränkt sich darauf, ob die Prognose auf zutreffender Tatsachengrundlage beruht und ob sie nach gegenwärtiger Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung des kriminalistischen Erfahrungswissens sachgerecht und vertretbar ist (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 7. März 2017 - 3 A 853/16 -, juris Rn. 9). Nach Sinn und Zweck der Ermächtigungsgrundlage bestimmt sich die Notwendigkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung danach, ob der Sachverhalt, der anlässlich des gegen den Beschuldigten gerichteten Strafverfahrens festgestellt wurde, nach kriminalistischer Erfahrung angesichts aller Umstände des Einzelfalls Anhaltspunkte für die Annahme bietet, dass der Betroffene künftig oder anderwärts gegenwärtig mit guten Gründen als Verdächtiger in den Kreis potentieller Beteiligter an einer noch aufzuklärenden strafbaren Handlung einbezogen werden könnte und dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen die dann zu führenden Ermittlungen den Betroffenen überführend oder entlastend fördern könnten (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 26. Oktober 2015 - 3 A 407/15 -, juris Rn. 8 m. w. N.). Bei der Abwägung sind die Art, Schwere und Begehungsweise der dem Betroffenen zur Last gelegten Straftaten, seine Persönlichkeit sowie der Zeitraum maßgeblich, während dessen er strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten ist (BVerwG, Urt. v. 20. Februar 1990 - 1 C 30.86 -, juris Rn. 37).

- 22 Die Einstellung eines Strafverfahrens nach § 153a Abs. 1 StPO führt nicht notwendig zu dem Schluss auf einen Wegfall des Verdachts eines strafbaren Verhaltens. Die Verwertung von Strafverfahren, die zur Einstellung gelangt sind, ist wegen der präventiv-polizeilichen Ausrichtung der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht von vornherein ausgeschlossen. Ist das Strafverfahren eingestellt worden, darf die Behörde ihre Prognose über die Notwendigkeit der Anordnung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen jedenfalls nicht ungeprüft an die Beschuldigteneigenschaft anknüpfen. Dies gilt auch für die gerichtliche Überprüfung dieser Prognose, für welche die Sach- und Rechtslage der letzten mündlichen Verhandlung maßgeblich ist. Aufgrund des nicht unerheblichen Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) ist vielmehr erforderlich, dass der konkrete Ausgang des Strafverfahrens berücksichtigt wird. Ob die erkennungsdienstliche

Behandlung trotz der Einstellung des Strafverfahrens notwendig ist, richtet sich danach, ob weiterhin Verdachtsmomente gegen den Betroffenen bestehen oder ob diese derart ausgeräumt worden sind, dass eine Wiederholungsgefahr ausgeschlossen ist (st. Rspr. des Senats, SächsOVG, Beschl. v. 7. Oktober 2016 - 3 A 221/15 -, juris Rn. 4; Beschl. v. 5. Mai 2014 - 3 A 82/13 -, juris Rn. 5 m. w. N.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 13. Juni 2016 - 1 S 71.15 -, juris Rn. 13; OVG M-V, Urt. v. 25. November 2015 - 3 L 146/13 -, juris Rn. 53). Gleiches gilt für Einstellungen nach §§ 153, 154 und § 170a StPO. Aufgrund der präventiv-polizeilichen Ausrichtung der erkennungsdienstlichen Behandlung entfällt die Notwendigkeit von erkennungsdienstlichen Maßnahmen nicht infolge derartiger Verfahrenseinstellungen, mithin bei Ermittlungs- oder Strafverfahren, die nicht wegen erwiesener Unschuld des Klägers zur Einstellung gelangt sind (SächsOVG, Beschl. v. 7. Oktober 2016, a. a. O. Rn. 7; Beschl. v. 5. Mai 2014, a. a. O.).

- 23 Das Verwaltungsgericht hat bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass das gegen den Kläger geführte Strafverfahren hier ungeachtet der Verfahrenseinstellung als Anknüpfungspunkt für eine erkennungsdienstliche Behandlung herangezogen werden kann. Die Einstellung erfolgte nicht wegen erwiesener Unschuld, sondern in Ansehung des Einkommens des Klägers erst nach Zahlung einer erheblichen Geldsumme. Im Hinblick auf die in der Wohnung des Klägers vorgefundenen Dateien besteht auch kein Zweifel an seinem Besitz kinderpornografischer Bilddateien sowie eines kinderpornografischen Films.
- 24 Das gegen den Kläger geführte Ermittlungsverfahren wegen des Besitzes kinderpornografischer Schriften bietet nach Art und Schwere hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme, er werde voraussichtlich auch in Zukunft einschlägig in Erscheinung treten. Die Prognose des Beklagten ist nicht zu beanstanden. Nach der Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 26. Oktober 2015 - 3 A 407/15 -, juris Rn. 9) ist dabei davon auszugehen, dass Sexualdelikte regelmäßig von einer besonderen Veranlagung oder Neigung des Täters geprägt sind, weswegen bereits bei der einmaligen Begehung die Gefahr der Wiederholung von pädophil-sexuellem Missbrauch gegeben sein kann.
- 25 Im Fall des Klägers spricht für die Gefahr der erneuten Begehung pädophil motivierter Straftaten, dass er über mehrere Jahre, nämlich zwischen dem 9. Dezember 2006 und

dem 3. Januar 2010, mehrere Bestellungen über insgesamt neun Produkte bei einer kanadischen Website getätigt hat, die u. a. kinder- und jugendpornografische Produkte wie Filme und Fotosets anbot. Der Kläger hat sodann in einer geordneten Verzeichnisstruktur acht kinderpornografische Bilddateien und 29 sog. Posing-Dateien auf seinem PC und einer externen Festplatte abgespeichert. Hierzu bedurfte es eines hohen Maßes an krimineller Energie, da derartige Webseiten konspirativ aufgebaut sind und ein hoher Aufwand betrieben werden muss, um Kenntnis von diesen Seiten zu erhalten und sich sodann einen Zugang zu diesen zu verschaffen. Nachweislich hat der Kläger die auf den Dateien gespeicherten kinderpornografischen Bilder bis ins Jahr 2012 aufgerufen.

26 Allein schon der hohe Aufwand für den Bezug von kinderpornografischem Material und die mehrjährige Nutzung der einschlägigen Website ist ein Ausdruck für eine pädophile Veranlagung. Diese Auffassung wird bekräftigt durch den Umstand, dass bei dem Kläger auch ein 90minütiges Video vorgefunden wurde, dessen Inhalt von den ermittelnden Polizeibeamten als kinderpornografisch eingestuft wurde. Nach dem hierzu gefertigten Aktenvermerk vom 16. Januar 2014 ist auf diesem zu sehen, wie ein dem äußeren Anschein nach männliches Kind sexuelle Handlungen mit mehreren erwachsenen Frauen vollzieht. Insoweit besteht die berechtigte Annahme eines gefilmten schweren sexuellen Missbrauchs nach § 176a StGB.

27 Bei dem Kläger kann deshalb nicht von einem „Probierverhalten“ ausgegangen werden. Vielmehr hat er über Jahre hinweg kinderpornografische Dateien gegen Bezahlung bezogen und genutzt. Der Besitz eines kinderpornografischen Videos stellt hierzu noch eine Steigerung dar. Für eine Änderung der pädophilen Präferenz des Klägers liegen keine Anhaltspunkte vor. Nach Abschluss der Pubertät ist eine solche Änderung grundsätzlich auch nicht mehr zu erwarten. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich auf Dauer die pädophile Sexualpräferenz auf das Betrachten von Bildern beschränken wird. Hierzu hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat die seit 2009 bei der Beklagten im Sexualdezernat tätige Kriminalhauptkommissarin Moselek ausgeführt, es gebe zwar keine Statistik darüber, ob Täter, die sexuellen Missbrauch begangen haben, auch kinderpornografische Erzeugnisse, insbesondere Dateien und umgekehrt genutzt hätten. Sie hat aber dem Senat 15 Fälle schildern können, die sie über einen Zeitraum von zehn Jahren bearbeitet hat und die sowohl den Vorwurf des sexuellen Miss-

brauchs von Minderjährigen als auch des Besitzes von kinderpornografischen Dateien zum Gegenstand gehabt haben. Sie hat zudem darauf verwiesen, dass nach ihrer Erfahrung diese Straftäter in der Regel vorher nicht strafauffällig gewesen seien.

28 Die geschilderten 15 Fälle belegen zur Überzeugung des Senats die Wahrscheinlichkeit, dass die Täter oder Verdächtigen von Straftaten nach § 184b StGB auch Straftaten nach §§ 176 ff. StGB begehen und dass bei Tätern oder Verdächtigen nach den letztgenannten Straftaten auch solche nach § 184b StGB ermittelt werden.

29 Es kann dahinstehen, mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass der Kläger seinen pädophilen Neigungen auch strafbare Handlungen an Kindern folgen lässt. Insoweit weist der Beklagte zu Recht darauf hin, dass der Zweck des § 184b StGB gerade im Schutz der Kinder und u. a. darin liegt, den sexuellen Missbrauch von Kindern durch die Bekämpfung der Nachfrage nach kinderpornografischen Medien zu verhindern oder einzudämmen. Darüber hinaus lässt der langjährige Konsum von Kinderpornografie durch den Kläger die Gefahr einer zukünftigen strafrechtlich relevanten Äußerung seiner pädophilen Sexualpräferenz - auch über den virtuellen Bereich hinaus - als hinreichend wahrscheinlich erscheinen. Dies gilt umso mehr, da es sich bei Sexualdelikten um Straftaten handelt, bei denen nach kriminalistischer Erfahrung eine statistisch erhöhte Rückfallgefahr besteht (SächsOVG, Beschl. v. 8. Juli 2015 a. a. O.). Diesem Erfahrungssatz hat der Kläger nichts entgegen gehalten - etwa die Durchführung einer Therapie oder eine tiefgreifende positive Veränderung seiner Lebensumstände -, was eine andere Einschätzung rechtfertigen könnte.

30 Hiervon ausgehend stellt die Anordnung auch eine geeignete Maßnahme dar. So kann etwa die Nutzung von Datenträgern - DVD's oder CD-ROM's - durch Finger- oder Handflächenabdrücke nachvollzogen werden (so auch OVG NRW, Beschl. v. 27. August 2014 - 5 A 1692/13 -, juris Rn. 13). Auch die Eignung von Lichtbildern für Ermittlungserfolge ist im Hinblick auf die Gefahr realer pädophiler Betätigung offensichtlich.

31 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

32 Die Revision ist nicht zuzulassen, da kein Revisionsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen,

deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Kober

John

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts für das Verfahren in der ersten Instanz, der gegenüber die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

John